



Schusswaffen der Kategorien C und D müssen binnen sechs Wochen bei einem Waffenfachhändler registriert werden.



Schusswaffenbesitzer sind verpflichtet, ihre Waffen sicher zu verwahren – am besten in einem Waffenschrank oder Tresor.

## Zentrales Waffenregister

**Die Umsetzung einer EU-Vorgabe machte eine Novellierung des Waffengesetzes 1996 notwendig. Es wird ein zentrales Waffenregister eingeführt, in dem alle Schusswaffen registriert werden.**

Die Änderung der EU-Waffenrechtsrichtlinie verpflichtet die EU-Mitgliedstaaten, bis 31. Dezember 2014 ein computergestütztes Waffenregister einzuführen, in dem alle Schusswaffen zu registrieren sind. Mit der Novellierung des Waffengesetzes 1996 wurden die Rechtsgrundlagen für die Inbetriebnahme dieses Registers geschaffen.

Die neuen Bestimmungen werden erst in Kraft treten, wenn die technischen Voraussetzungen für den Betrieb dieses Registers geschaffen sind. Dieser Zeitpunkt wird durch Verordnung der Bundesministerin für Inneres festgelegt werden. Ab diesem Zeitpunkt werden in Österreich erstmals alle Kategorien an Schusswaffen in einem zentralen, von allen Waffenbehörden verwendeten Waffenregister erfasst werden, auch jene Langwaffen, die bisher bloß meldepflichtig oder frei erhältlich waren.

Schusswaffen der Kategorien C und D, für die kei-

ne sonstige waffenrechtliche Bewilligung notwendig ist, müssen vom Besitzer binnen sechs Wochen bei einem von der Bundesministerin für Inneres ermächtigten Waffenfachhändler registriert werden. Bei der Registrierung ist auch eine Begründung für den Besitz und Erwerb dieser Schusswaffen anzugeben, wobei als zulässige Begründungen die Bereithaltung zur Selbstverteidigung, die Ausübung der Jagd und des Schießsports oder das Sammeln angeführt werden können. Der Waffenfachhändler stellt eine Registrierungsbestätigung aus, die als Nachweis für die Erfüllung der Registrierungspflicht dient. Bereits gemeldete Schusswaffen der Kategorie C werden für das Register nachträglich erfasst und müssen daher von ihren Besitzern bis spätestens 30. Juni 2014 registriert werden, entweder bei einem ermächtigten Waffenfachhändler oder mittels Bürgerkarte online. Schusswaffen der Kategorie D, die bereits von einer Privatperson be-

sessen werden, müssen erst registriert werden, wenn sie nach Inkrafttreten der neuen Bestimmungen den Besitzer wechseln, etwa durch Verkauf oder Erbschaft.

Da das Waffenregister durch das Zentrale Melderegister bezüglich der Wohnsitzdaten auf dem aktuellen Stand gehalten wird, kann die Meldung der Änderung des Wohnsitzes durch Besitzer waffenrechtlicher Urkunden an die Behörde in Hinkunft entfallen.

Abseits der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben wurden auch andere Anpassungen und Klarstellungen vorgenommen, die sich insbesondere aus der Vollzugspraxis ergeben haben.

Die Regelungen über die Verwahrung werden insoweit angepasst, als generell die sorgfältige Verwahrung für alle Schusswaffen ausdrücklich vorgeschrieben wird, aber nicht jeder Verstoß gegen das Gebot zur sorgfältigen Verwahrung als Hinweis auf die mangelnde Verlässlichkeit des Betroffenen angesehen werden

muss. Hier soll durch die Behörden abgestuft und situationsangepasst reagiert werden können; nämlich von der Abmahnung über eine Verwaltungsstrafe bis hin zum Entzug einer allfälligen Berechtigung.

**Waffenverbote**, die gegenüber „Dienstwaffenträgern“ erlassen worden sind, werden künftig jener Behörde zu melden sein, welche die Dienstwaffe zugeteilt hat. Dadurch wird sichergestellt, dass einem Waffenverbot auch dienstrechtliche Konsequenzen folgen können. Künftig wird auch gegen Personen ohne Wohnsitz in Österreich ein Waffenverbot erlassen werden können. Örtlich zuständig ist in diesem Fall jene Behörde, in deren Sprengel sich der Vorfall ereignet hat, der den Anlass für die Einleitung eines Verbotsverfahrens gegeben hat. Waffenpässe und Waffenbesitzkarten wurden neu gestaltet; sie werden künftig in Form einer Scheckkarte ausgestellt.

*Michaela Löff*